

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1989

Geschäftszahl

89/02/0123

Beachte

(hier: Übertretung nach § 38 Abs 5 StVO)

Rechtssatz

Auch aus § 54 AVG kann nicht entnommen werden, daß eine Verpflichtung besteht, zu einem Augenschein eines Sachverständigen, der der Beweisaufnahme vor Abgabe eines Gutachtens dient, die Parteien beizuziehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020123.X01